

Freiherr Alois von Kreittmayr, dem in Niederhatzkofen ein Denkmal gesetzt wurde, ein Obelisk mit einem Bronzerelief und der Inschrift: „Dem Verfasser bayerischer Gesetze unter Kurfürst Maximilian III. Joseph, Alois von Kreittmayr“ und der in Offenstetten begraben liegt.

Kreittmayr hat eine umfangreiche gesetzgeberische Arbeit geleistet. 1751 wird das von ihm verfasste Strafgesetzbuch in Kraft gesetzt, 1753 erscheint ein Prozessrecht, 1756 das Zivilrecht, das bis 1900 in Bayern gültig war. Daneben verfasste er eine neue Maut (=Zoll)-Ordnung und 1785 eine verbesserte Wechselordnung nebst einigen Nachtragsverbesserungen von 1787. 1769 erscheint ein Grundriß des allgemeinen deutschen und bayerischen Staatsrechts. Mit 75 Jahren verfertigte Kreittmayr auf kurfürstlichen Befehl eine „umständige Beschreibung über sämtliche chur-pfalz-bayerische, oberpfälzische, leuchtenbergische etc. Ritterlehen“ und eine kurze Abhandlung „über das churbayerische Vormundschaftsrecht über den Prinzen von Sulzbach im Jahre 1738 und 1739“. Zu seinen drei Gesetzbüchern schrieb er umfassende Anmerkungen. Eine Eigenart dieser sind die zahlreichen Denksprüche, Sentenzen und Sprichwörter, meist juristischen Inhalts. Der „Commentar zum bayerischen Landrecht“, der aus fünf dicken Bänden besteht und an dem er elf Jahre lang gearbeitet hat, ist allein fast ein Lebenswerk.

Die Ehe ist nach der Definition Kreittmayrs eine zwischen Manns- und Weibspersonen gestiftete unzertrennliche Gesellschaft. Der Ehemann ist das Haupt der Familie. Alle zum Hausstand gehörigen Personen, auch die verheirateten mit ihren Angehörigen, sind ihm untertan. Die Frau ist zu Personal- und Hausdiensten verpflichtet. Dazu kann sie vom Ehemann der Gebühr nach angehalten und nötigenfalls „mit Mäßigkeit gezüchtigt werden“. Die Minderbewertung der Frau geht aber noch weiter. Eine Frau, mit Ausnahme der leiblichen Mutter und Großmutter, kann nicht zum Vormund bestellt werden, Frauen dürfen keine Bürgschaft leisten und können nicht Zeuge sein bei Errichtung eines Testaments. Verlöbnisse und Verehelichungen, welche mit Umgehung der Eltern, Vormünder und Obrigkeiten geschehen, sind zwar nicht ungültig, laufen aber gegen die Ehrbarkeit und werden mit Strafen belegt. Bei unstandesmäßiger Verehelichung sind die Eltern den Kindern weder Heiratsgut noch andere Hilfe schuldig, nach ihrem Tod erbt zwar der Sohn, die Tochter hingegen bekommt nur die Hälfte dessen, was ihr zugekommen wäre.

Der Streit um die Bewertung der Gesetzesarbeit Kreittmayrs hat sich an seinem „Codex Criminalis“, am Strafgesetzbuch entzündet. Es kann nicht bestritten werden, daß es seinem Verfasser an fortschrittlichem Denken fehlt und er noch ganz in mittelalterlichen Rechtsvorstellungen befangen ist. Nicht weniger als 33 Tatbestände werden mit der Todesstrafe bedroht. Kreittmayrs Strafgesetzbuch nennt als todeswürdige Verbrechen: öfterer Ehebruch, Blutschande, Notzucht, Doppellehe, Sodomie, Homosexualität, lesbische Liebe, wiederholte Gotteslästerung, größte Störungen des Gottesdienstes, Glaubenswechsel, „großen Diebstahl“ (200 Gulden und mehr) – mit dem Strang, Menschendiebstahl, Wilderei – auf offener Straße hängen, Geldfälschung mit dem Schwert, Geldfälschung und Verbreitung desselben – nach vorangegangener Decaptierung mit Feuer, Räuberei mit Grausamkeit – durch das Rad, wenn aber der Ausgeraubte starb, durch das Rad von unten ohne Gnadenstoß, Kuppelei – mit dem Schwert und noch eine lange Reihe anderer. Die tiefe Befangenheit Kreittmayrs in mittelalterlichem Denken aber beweisen die Vorschriften über die Ahndung von Zauberei, Hexerei und Ketzerei. Den Feuertod sollte erleiden, öffentliche oder geheime Bündnisse mit dem Teufel oder dessen Anbetung, mit verschiedenen Leib- oder Todesstrafen wurden bedroht andere Formen der Zauberei, Hexerei oder aber auch der Ketzerei oder der Gotteslästerung. Obwohl geistig hochstehende Männer wie der Humanist Erasmus von Rotterdam oder der Jesuit Friedrich von Spee leidenschaftlich dagegen kämpften, trieb der unselige Hexenwahn nach wie vor schauerliche Blüten. Was sein Bild am meisten verdüsterte, ist, daß er als „Folterkanzler“ in die Geschichte eingegangen ist. Das 8. Kapitel seines Strafgesetzbuches handelt von dem „Peinlichen Examine oder der Tortur“. In

Paragraph 1 wird deklariert, daß die Folter ein rechtliches Mittel ist, „um dem in Negativis, d. h. im Leugnen verharrenden Übeltäter ... zur wahren Bekenntnis zu bringen.“ Voraussetzung für die Anwendung der Folter waren hinreichender Tatverdacht, Leugnen des Angeklagten, Begehen eines Kapitalverbrechens, richterlicher Beschluß. Die Anwendung der Folter geschah in drei Graden. Zuerst zeigte man die Folterwerkzeuge vor, dann wurde der Delinquent an einem Seil hochgezogen und die Marter verschärft durch Anlegen von Daumenschrauben, Anhängen von Gewichten, Peitschen mit Ruten u. ä. Zweifellos ist die Anwendung der Folter noch zu einer Zeit, in der ein Goethe, Schiller a. a. dichteten, ein Schandfleck der bayerischen Justiz. Die Sprache des bayerischen Landrechts ist ein barbarisches Gemisch von Deutsch und Latein.

Die Familie Kreittmayrs stammt aus Friedberg, das vor den Toren Augsburgs liegt. Im Jahre 1608 schafft es den David Kreittmayr zum Bürgermeister gewählt zu werden. Sein ältester Sohn Wiguläus wird Uhrmacher, ebenso sein Enkel Elias. Der lässt seine Söhne Franz und David auf der Hohen Schule zu Dillingen studieren. Ersterer ist der Vater des bayerischen Staatskanzlers. Dieser wird 1705 in München geboren. Im Alter von neun Jahren besucht er die Jesuitenschule, dann die Universitäten in Salzburg, Ingolstadt, Leyden und Utrecht. Seine praktische Ausbildung in der Rechtswissenschaft erfolgte beim Reichskammergericht in Wetzlar. Nach Beendigung des Spanischen Erbfolgekrieges kehrte Kurfürst Max Emanuel nach München zurück und holte sich Kreittmayr Vater und Sohn als Mitarbeiter. Sein Nachfolger ist Karl Albrecht. Er erhob Kreittmayr in den Adelstand, verlieh ihm ein Wappen und ernennet ihn zum Reichshofrat. Kaiser Franz I. trägt ihm eine Hofratsstelle in Wien an mit einem Jahresgehalt von 12'000 Gulden. Kreittmayr lehnt ab und wird bayerischer Hofratskanzler mit einem Jahresgehalt von 2'400 Gulden. Im Alter von 40 Jahren heiratet er Sophie von Heppenstein, die nach vier Jahren stirbt. Seine zweite Frau ist Maria Franziska von Frönau, die von ihrem ersten Ehemann ein bedeutendes Vermögen und das Schloßgut Offenstetten geerbt hat. Nun ist Kreittmayr hoffähig geworden. Kurfürst ist Max Joseph. Unter ihm beginnt für Kreittmayr die große Zeit des Schaffens an seinen Gesetzeswerken. Der Hofratskanzler war von mittlerer Statur, beleibt und trug nie einen Orden. Er lebte einfach und blieb geistig rüstig bis zum letzten Tag. Drei Tage vor seinem Tod arbeitete er noch an der unvollendet gebliebenen „Encyklopädie sämtlicher Staatswissenschaften“. Er starb am 27. Oktober 1790 im 85. Lebensjahr. Seine Leiche wurde mit großem Gefolge nach Offenstetten gebracht und in der Gruft der Pfarrkirche beigesetzt. Sein Grabmal im Kirchenschiff im frühklassizistischen Stil verkündet in lateinischer Sprache seine Verdienste, Würden und Ämter. Seine Ehefrau überlebte ihn um fast elf Jahre und wurde dann ebenfalls in der Gruft beerdigt. Ihr Grabmal steht dem des Gatten gegenüber. Im Jahre 1795 schloß sie mit ihren Söhnen Johann Nepomuk Gottlieb und Ignaz Franz Xaver Verträge. Ersterer bekam Offenstetten, letzterer Niederhatzkofen. Alois Wiguläus Kreittmayr wurde auf dem Promenadeplatz in München ein von Schwanthaler modelliertes Denkmal errichtet, das im Kriege zerstört wurde. Ein nach dem Krieg von der Stadt München in Auftrag gegebenes anderes Denkmal fand weitgehend Ablehnung, nicht nur der Persönlichkeit des Dargestellten, sondern auch seiner Ausführung in neuzeitlichem Stil wegen. Heute steht es auf Veranlassung von Pfarrer Eberth in Offenstetten.

Vortrag von Rechtsanwalt Kurt Miersch beim Heimatverein in Rottenburg am 26.11.1970